

Antrag E001: Häusliche Gewalt bekämpfen!

Antragsteller*in:	DGB-Bundesfrauenausschuss, DGB-Bundesjugendausschuss
Status:	angenommen in geänderter Fassung
Empfehlung der ABK:	Annahme in geänderter Fassung
Sachgebiet:	E - Weitere Politikfelder

1 Am 12. Oktober 2017 hat Deutschland die Istanbul-Konvention zur Verhütung und
2 Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen ratifiziert, die am 1. Februar 2018 in Kraft
3 getreten ist. Mit diesem Übereinkommen verpflichtet sich Deutschland auf allen
4 staatlichen Ebenen alles dafür zu tun, Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen.

5 Der DGB Bundesvorstand wird beauftragt, sich mit Nachdruck bei der Bundesregierung
6 dafür einzusetzen, dass alle staatlichen Institutionen bei der Bekämpfung von
7 häuslicher Gewalt handlungsfähig ausgestattet, die notwendigen personellen Ressourcen
8 zur Verfügung und die für die entsprechenden Aufgaben notwendige Qualifikation der
9 Beschäftigten sichergestellt werden.

10 **Deshalb fordern der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften Bund, Länder und Kommunen**
11 **auf,**

- 12 • allen Opfern von häuslicher Gewalt einen Rechtsanspruch auf sofortigen Schutz
13 und Hilfe bei Gewalt zu gewähren, unabhängig von Einkommen, Aufenthaltsstatus,
14 Herkunftsort, gesundheitlicher Einschränkung oder Behinderung, unabhängig von
15 Geschlecht und sexueller Orientierung, Religion und Sprache der Betroffenen.
- 16 • die ständige Erreichbarkeit (24/7) von Justizbehörden (zuständige
17 Staatsanwaltschaften und Gerichte), Jugendämtern sowie eine Rufbereitschaft der
18 Ausländer- und Migrationsbehörden zu gewährleisten.
- 19 • durch Öffentlichkeitsarbeit und bundesweite Kampagnen sicherzustellen, dass
20 Informationen über die Möglichkeit, Gewaltpuren ohne Anzeige gerichtsfest zu
21 dokumentieren, die Betroffenen besser erreichen.
- 22 • bundesweit verbindliche Regelungen zu schaffen, die ein breitgefächertes
23 bedarfsgerechtes Unterstützungssystem sicherstellen, das den Bedürfnissen der
24 Opfer von häuslicher Gewalt gerecht wird. Hierzu gehören z. B. der Ausbau
25 digitaler Beratung und das ständige Vorhalten von Schutzräumen.
- 26 • durch eine eigenständige bundesgesetzliche Regelung für die Einrichtung von
27 Gewaltschutzambulanzen zu sorgen und bindende Mindeststandards für Länder und
28 Kommunen festzulegen.
- 29 • den Lebensunterhalt für von Gewalt betroffene Menschen für die Zeit ihrer
30 Unterbringung in einer Schutzeinrichtung sicherzustellen, unabhängig von ihrem
31 Aufenthaltsstatus.
- 32 • entsprechend der Istanbul-Konvention eine Einigung der Bundesländer auf eine

- 33 einheitliche Definition des Phänomens „Häusliche Gewalt“ herbeizuführen, die für
34 die Erfassung der Daten dringend notwendig ist.
- 35 • für die Erhebung und Auswertung der statistischen Zahlen für den Phänomenbereich
36 „Häusliche Gewalt“ einheitliche Parameter festzulegen.
 - 37 • Gewaltschutzkonzepte zur Prävention in Unterkünften (u. a. für Geflüchtete) zu
38 erarbeiten und umzusetzen.
 - 39 • Gewaltschutz als Teil der Pandemiebekämpfung zu begreifen. Beratungsstellen
40 müssen finanziell so ausgestattet werden, dass Kampagnen und Angebote zur
41 Prävention gegen sexualisierte Gewalt ausgebaut und auf Dauer gestellt werden
42 können.
 - 43 • Forschung über das Auftreten, die Ursachen und die Auswirkungen von
44 geschlechtsspezifischer Gewalt und Femiziden zu fördern.